Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pirna

Allg. streitige Zivilsachen

Aktenzeichen: **13 C 36/21**

Verkündet am: 16.04.2021

gez. [redacted]
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Vollstreckbare Ausfertigung

dem Kläger erteilt am:

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, Hauptstraße 117, 10827 Berlin, [redacted]
vertreten durch die Geschäftsführerin [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]
58/54

gegen

[redacted]

- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pirna durch

Richter am Amtsgericht [redacted]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2021 am 16.04.2021

für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 09.10.2020 (Gesch.-Nr.: [redacted]) wird aufrechterhalten, insoweit der Beklagte verpflichtet wurde, an die Klägerin EUR 675,00 zu zahlen nebst Zinsen hieraus p.a. in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.09.2020.
   Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
   Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin erhebt eine dienstvertragliche Vergütungsforderung.

Nachdem sich der Beklagte vorgerichtlich bei Modeagenturen um eine Tätigkeit als Model beworben hatte, erhielt er eine Einladung zu einer persönlichen Aufnahmebesprechung in einem Hotel in Dresden. Diesen Termin nahm der Beklagte war, wobei ihm vor Ort sodann ein „Gewerblicher Daueranzeigenauftrag zur selbständigen/beruflichen Tätigkeit als Model" vorgelegt wurde. Nach diesem Formularvertrag erteilt der jeweilige Kunde der Klägerin den Auftrag, eine digitale Fotoserie anzufertigen und als Fotowerbeanzeige zu Erwerbszwecken ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Dieses Dokument unterzeichnete der Beklagte sowie noch weitergehende, beigefügte Belehrungen. Als Datum wurde jeweils der 16.06.2020 aufgenommen (vgl. Anlage K1, Blatt 39-40 der Akte sowie Anlage K2, Blatt 41 der Akte). Vor Ort wurden schließlich Fotografien vom Beklagten gefertigt (vgl. Anlage K3, Blatt 42 der Akte).
Nachdem der Beklagte vorgerichtlich den im Auftrag benannten Preis von EUR 675,00 für die „Anzeigen-Mindestlaufzeit" von 12 Monaten nicht beglich, erwirkte die Klägerin zunächst einen Vollstreckungsbescheid, welcher als Hauptforderung diese Summe zum Gegenstand hat sowie weitergehend noch Nebenkosten und Verfahrenskosten aufführt. Durch den Beklagten wurde hiergegen ein verspäteter Widerspruch eingelegt, welcher nunmehr als (zulässiger) Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid zu werten ist. Im Weiteren erstattete der Beklagte eine Strafanzeige gegen die Klägerin wegen Betruges.

Die Klägerin trägt insbesondere vor, dass die Darstellung des Beklagten zu den vor Ort im Hotel erfolgten Absprachen bestritten werde. Vielmehr sei auf den schriftlichen Vertrag zu verweisen, nach welchem eine eindeutige Auftragserteilung zugunsten der Klägerin erfolgt sei. Auch habe der Beklagte mit seiner jeweiligen Unterschriftsleistung bestätigt, dass er die entsprechenden rechtlichen Belehrungen zur Kenntnis genommen hat. Schließlich habe der Beklagte u.a. auch gegengezeichnet, dass mit der sofortigen Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll, wobei ihm bekannt und er damit einverstanden sei, dass er durch diese Zustimmung zur sofortigen Ausführung sein Widerrufsrecht verliert. Im Ergebnis bleibe der Beklagte im Hinblick auf einen wirksam zustande gekommenen Vertrag zwischen den Parteien zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Die Klägerin beantragt deshalb,

> den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding zum Aktenzeichen [redacted] aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

> den Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Vor allem führt er aus, dass er den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechte. So sei es vor Ort eine Massenveranstaltung gewesen, welche sehr hektisch durchgeführt worden sei. Er sei aufgefordert worden, an den jeweils mit einem Kreuz gekennzeichneten Stellen des Dokumentes zu unterzeichnen, ohne dass er den Inhalt habe zur Kenntnis nehmen können. Vor allem sei es ihm zu keinem Zeitpunkt darum gegangen, eine Werbeanzeige im Internet zu veröffentlichen. Vielmehr sei es ihm um die Möglichkeit gegangen, Geld im Rahmen einer Modeltätigkeit zu verdienen. Entsprechend sei ihm auch vor Ort stets mündlich zugesichert worden, dass er vorab keine Geldbeträge zu zahlen habe. Vielmehr sollte, wenn es zu einem Vertrag kommt und erste Aufträge erteilt werden, ein Abzug von Prozenten zugunsten der Klägerin vorgenommen werden. Im Übrigen seien viele andere Menschen dieser arglistigen Täuschung gleichfalls zum Opfer gefallen, weshalb in Berlin ein entsprechendes Strafverfahren eingeleitet worden sei.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2021 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage musste Erfolg haben, da der Beklagte im vorliegenden Zivilverfahren die Voraussetzungen für die geltend gemachte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht unter Beweis stellen konnte.

1. Der Beklagte räumt ein, den streitgegenständlichen Formularvertrag unterzeichnet zu haben, wie auch die beigefügten Belehrungen.
   Dieses Schriftstück ordnet sich nun als Privaturkunde nach § 416 ZPO ein. Damit bewirkt die formelle Beweiskraft der Urkunde den vollen Beweis dafür, dass die darin enthaltenen Erklärungen vom Aussteller abgegeben worden sind. Der Beweis wirkt für und gegen jeden, nicht nur gegenüber dem Aussteller (Feskorn in: Zöller, 33. Auflage 2020, § 416 ZPO, Rn 7 mwN). Vorliegend begründet der Daueranzeigenauftrag damit zunächst den Beweis dafür, dass der Beklagte der Klägerin den Auftrag erteilte, entgeltlich eine digitale Fotoserie anzufertigen und als Fotowerbeanzeige ausschließlich im Internet zu veröffentlichen.

2. Wer nun zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung (oder widerrechtlich durch Drohung) bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten (§ 123 Abs. 1 BGB).
   Die Beweislast für alle Voraussetzungen des § 123 BGB trägt (jedoch) der Anfechtende (Ellenberger in: Palandt, BGB, 80. Auflage 2021, § 123, Rn 30 mwN), vorliegend also der Beklagte.

3. Ein solcher zwingender Beweis konnte vom Beklagten vorliegend nicht erbracht werden.

3.1 Wer eine Urkunde ungelesen unterschreibt, hat idR kein Anfechtungsrecht. Das gilt auch für Analphabeten und für Ausländer und auch für den, der einen Vertrag unterschreibt, obwohl er einzelne Regelungen nicht verstanden hat (Ellenberger in: aaO, §

119, Rn 9 mwN).

3.2 Das Vorbringen des Beklagten, wonach er zur Unterschriftsleistung durch die hektischen Gesamtumstände praktisch überrumpelt worden sei bzw. dass vor Ort mündlich ausdrücklich abgestimmt gewesen sei, dass an die Klägerin vorab keine Vergütung zu zahlen ist, sondern erst ein Abzug von Prozenten erfolgen werde, wenn es zu einem Modelvertrag bzw. zu ersten Aufträgen zugunsten des Beklagten kommt, wurde durch die Klägerin ausdrücklich bestritten.

Damit oblag es dem Beklagten im Verfahren, diesen Vortrag zur sicheren Überzeugung des Gerichts unter Beweis zu stellen.

Hierfür genügt nun allein der Hinweis darauf, dass es sich bei der Klägerin um eine unseriöse Firma handele, welche bereits eine Vielzahl von Menschen getäuscht habe, noch nicht, nachdem die Klägerin dies ja gerade bestreitet. Damit mag offen bleiben, ob man aus einem solchen, etwaig für die Vergangenheit festgestellten Verhalten auch zwingend eine sichere Aussage zu künftigen Geschehnissen ableiten könnte. Auch die Tatsache, dass der Beklagte eine Strafanzeige erstattet hat bzw. ein Strafverfahren in Berlin eingeleitet worden sein soll, kann die abzuverlangende Beweisführung im vorliegenden Verfahren nicht ersetzen. Zudem ist festzuhalten, dass diese strafrechtlichen Vorgänge noch nicht beendet sind. Dahinstehen mag daher, inwiefern solche beendeten strafrechtliche Vorgänge präjudizierende Wirkung für ein Zivilverfahren haben.

3.3 Im Ergebnis kann das Gericht somit seiner Entscheidung nicht zugrunde legen, dass die Klägerin für seinerzeitige Umstände vor Ort verantwortlich zeichnet, welches es praktisch verhinderten, dass der Beklagte den tatsächlichen Vertragstext zur Kenntnis nehmen konnte bzw. dass es abweichend vom schriftlichen Auftrag mündliche Absprachen gegeben hatte, wonach der Beklagte keinesfalls, wie im Auftrag festgehalten, an die Klägerin vorab eine Vergütung für eine Anzeigentätigkeit zu leisten hat.

4. Letztendlich ist auch ein Widerrufsrecht zugunsten des Beklagten nicht gegeben.

4.1 Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung

durch den Unternehmer verliert. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen Vertrag muss die Zustimmung des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger ermittelt werden (§ 356 Abs. 4, Satz 1 und 2 BGB). D.h., diese Informationen sind gemäß Artikel 246 a § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBGB auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Zu fordern ist zudem, dass der Unternehmer den Verbraucher nicht nur ausreichend über sein Widerrufsrecht zu belehren hat, sondern ihm auch die erforderliche Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular auszuhändigen hat (BGH, Urteil vom 26.11.2020, AZ: I ZR 169/19, zitiert nach beck-online).

4.2 Solche Belehrungen, jeweils vom Beklagten gegengezeichnet, erfolgten vorliegend auf Papier (vgl. Anlage K2, Blatt 41 der Akte).
Dabei entspricht der Text der formularmäßig aufgenommenen „Widerrufsbelehrung" dem Muster nach Anlage 1 zu Artikel 246 a § 1 Abs. 2 Satz 2 EGBGB. Das gleichfalls mit aufgenommene „Widerrufsformular" (erneut vom Beklagten gegengezeichnet) entspricht nun dem Muster nach Anlage 2 zu Artikel 246 a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB.
Sowohl der „Widerrufsbelehrung" als auch dem „Muster-Widerrufsformular" folgt jeweils, und damit noch vor der jeweiligen Unterschriftsleiste folgender Text: „Ich stimme ausdrücklich zu und möchte das mit der Ausführung des Vertrages sofort und vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird. Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass ich durch diese Zustimmung zur sofortigen Ausführung mein Widerrufsrecht verliere."

4.3 Unstreitig wurden vor Ort letztendlich Fotografien vom Beklagten erstellt, weshalb das Widerrufsrecht nach § 356 Abs. 4 BGB vorliegend erloschen ist.

5. Gemäß § 611 Abs. 1 BGB war der Beklagte im Ergebnis antragsgemäß zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die vertragliche Mindestlaufzeit zu verpflichten.
Im Übrigen handelte der Beklagte seinerzeit gegenüber der Klägerin als Verbraucher (nachdem der Existenzgründer Verbraucher bzgl. der Geschäfte ist, welche nach ihrer objektiven Zweckrichtung eine Entscheidung über eine Existenzgründung lediglich vorbereiten /Ellenberger in: Palandt, BGB, 80.Aufl. 2021, § 13 BGB, Rn 3 mit Verweis auf BGH, NJW 08, 435)..
Damit können Zinsen nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach

§ 288 Abs. 1 BGB zuerkannt werden. Hinsichtlich des Verzugsbeginnes kann das Gericht eine vorgerichtliche Involllzugsetzung nicht nachvollziehen (vgl. § 286 Abs. 1 BGB). Daher hat eine Verzinsung nach § 291 BGB unter Zugrundelegung des Eintrittes der Rechtshängigkeit zu erfolgen, wobei dieser Tag selbst bei der Berechnung nicht mitgerechnet wird (§ 187 Abs. 1 BGB). Eine Rechtshängigkeit trat vorliegend am 21.09.2020 mittels Zustellung des Mahnbescheides ein (vgl. Aktenausdruck, Blatt 6 der Akte). Zinsen sind mithin ab 22.09.2020 zu leisten.

Eine Verzugspauschale von EUR 40,00 nach § 288 Abs. 5 BGB kann die Klägerin gleichfalls nicht fordern, da der Beklagte eben als Verbraucher einzuordnen ist.

Die geltend gemachten Unkosten für „Vordruck/Porto/Telefon" von EUR 1,60 sind schließlich in einem späteren Kostenfestsetzungsverfahren geltend zu machen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr.1 ZPO.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit erging gem. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert für das Verfahren (als Berechnungsgrundlage) wird auf EUR 675,00 festgesetzt. ✓ gr/or. 82

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;

2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder

2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

[redacted]
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Pirna, 19.04.2021

[redacted] [redacted]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle